

## Habilitation

Gemäß § 3 UniAkkG ist eine Privatuniversität berechtigt, sonstige Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu verwenden, und zwar jeweils mit dem Zusatz „der Privatuniversität“. Die Verwendung dieser Bezeichnungen und Titel kann jedoch nicht willkürlich erfolgen, sondern muss im Hinblick auf § 2 UniAkkG internationalen Standards entsprechen.

### Institutionelle Voraussetzungen

Vor diesem Hintergrund setzt die Berechtigung zur Durchführung von Habilitationsverfahren voraus, dass im jeweiligen Fachbereich ein etabliertes Forschungsumfeld besteht. Unter einem etablierten Forschungsumfeld ist das Vorhandensein von kohärenten Forschungsaktivitäten an der Institution zu verstehen, deren Ergebnisse durch entsprechende Publikationen nachzuweisen sind. Grundsätzlich geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die Institution über ein einschlägiges Promotionsrecht verfügt.

### Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrbefugnis

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrbefugnis haben sich an den Qualifikationserfordernissen des Universitätsgesetzes 2002 zu orientieren.

### Verfahren

Das Verfahren ist in einer Habilitationsordnung aufgrund der Satzung der Privatuniversität zu regeln. Sie hat sich an jenen Standards innerhalb des deutschsprachigen Raumes zu orientieren, wie sie auch im Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen. Die Habilitationsordnung und die Fachbereiche, sind dem Akkreditierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Falls eine Privatuniversität (noch) nicht über eine ausreichende Anzahl an UniversitätsprofessorInnen verfügt, um die Habilkommission zu besetzen, ist in der Habilitationsordnung vorzusehen, dass die Kommission durch externe UniversitätsprofessorInnen zu besetzen ist.